

Newsletter für die Aktiengesellschaft

Aktuelle Rechtsprechung und relevante Neuerungen

3. Quartal 2021



Highlights

OLG Frankfurt a. M. zur Preisrelevanz einer Abfindungsvereinbarung im Vorfeld eines Unternehmensvertrags und zu haftungsbewehrten Pflichten zur Aktualisierung der Angebotsunterlage

Das OLG Frankfurt a. M. hatte über den Umfang und die Reichweite eines Anspruchs auf Nachbesserung der Gegenleistung eines öffentlichen Übernahmeangebots gem. § 31 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 WpÜG zu entscheiden. Treffe die Bieterin nach Ablauf der regulären Angebotsfrist eine Vereinbarung mit Einzelaktionären über eine zu gewährende Abfindung im Rahmen von Strukturmaßnahmen, bestehe kein Nachbesserungsanspruch annehmender Aktionäre.

BGH zur Unwirksamkeit der Zustimmungsfiktionsklausel zu einseitiger Änderung der AGB-Banken

Der BGH hatte darüber zu entscheiden, ob Klauseln in den AGB-Banken, welche die Zustimmung des Bankkunden zu Änderung der Geschäftsbeziehung in bestimmten Fällen fingieren, zulässig sind. Dabei stellte er fest, dass § 675g BGB die Zustimmung bei Änderungen des Zahlungsdienstleistungsvertrags mittels fingierter Erklärung nicht abschließend regelt. Außerdem würden die streitigen Klauseln einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 BGB aus verschiedenen Gründen nicht standhalten.

Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 (Transparenz- und Finanzinformationsgesetz - TraFinG) in Kraft getreten

Am 1. August 2021 ist das Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (**TraFinG**) in Kraft getreten. Mit dem TraFinG erstreckt sich insbesondere die Mitteilungspflicht zum wirtschaftlich Berechtigten künftig auf alle Rechtseinheiten mit Satzungssitz in Deutschland, sodass auch börsennotierte Aktiengesellschaften Angaben im Transparenzregister machen müssen.

Verlängerung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG)

Der Bundestag hat am 7. September 2021 die Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 1 bis 3 und § 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (**COVMG**) bis zum 31. August 2022 beschlossen. Damit ist auch im kommenden Jahr die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung möglich.

Inhalt

Highlights	2
Aktuelle Rechtsprechung	4
Weitere Entscheidungen in Kürze	8
Sonstige Neuigkeiten	15
Literatur	19
Ansprechpartner	20

Aktuelle Rechtsprechung

OLG Frankfurt a. M. zur Preisrelevanz einer Abfindungsvereinbarung im Vorfeld eines Unternehmensvertrags und zu haftungsbewehrten Pflichten zur Aktualisierung der Angebotsunterlage

Das OLG hatte zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung eines öffentlichen Übernahmeangebots gem. § 31 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 WpÜG besteht, wenn die Bieterin nach Ablauf der regulären Angebotsfrist mit Einzelaktionären eine Vereinbarung über die im Rahmen einer nachfolgenden Strukturmaßnahme zu gewährende Abfindung trifft. Hierbei nahm es ferner Stellung zur Haftung der Bieterin wegen nachträglicher Fehlerhaftigkeit der Angebotsunterlage.

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten aus Anlass eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots der Beklagten an Aktionäre der Zielgesellschaft. Vor Ablauf der weiteren Annahmefrist schloss die beklagte Bieterin ein *Irrevocable Commitment* mit dritten Minderheitsaktionären. Jene verpflichteten sich, dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (**BGAV**) zuzustimmen, sofern außenstehenden Aktionären eine bestimmte Mindestabfindung geboten werde. Die Klägerin verlangt nach Angebotsannahme nunmehr Zahlung der Differenz zwischen dem Angebotspreis und der vereinbarten Abfindung. Sie macht außerdem Schadensersatz mit der Begründung geltend, die Angebotsunterlage enthalte keinen Hinweis darauf, nötige Stimmen Dritter zwecks Verwirklichung von Strukturmaßnahmen hinzuzukaufen zu wollen.

Kein preisrelevanter Nacherwerb i.S.d. § 31 Abs. 5 WpÜG

Das OLG lehnte einen Nachbesserungsanspruch annehmender Aktionäre ab. Zum einen bewirke der Abschluss des *Irrevocable Commitments* keinen dinglichen Eigentumserwerb durch die Bieterin. Zum anderen sei die Bereichsausnahme des § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG zu beachten, wonach der Erwerb von Aktien im Zusammenhang mit der in Rede stehenden gesetzlichen Pflicht zur Gewährung einer Abfindung nach § 305 Abs. 1 AktG bei der Preisberechnung außen vor bleibt. Die Regelung differenziere nicht zwischen verschiedenen Abfindungskonstellationen und

finde unabhängig davon Anwendung, ob im konkreten Einzelfall ein Spruchverfahren durchgeführt wird.

Keine preisrelevante Vereinbarung i.S.d. § 31 Abs. 6 WpÜG

Über § 31 Abs. 6 WpÜG sind dem dinglichen Erwerb grundsätzlich solche Vereinbarungen gleichgestellt, aufgrund derer der *Bieter* – sei es beim derivativen Erwerb von Wandelschuldverschreibungen nur mittelbar – die Übereignung von Aktien verlangen kann. Das OLG betonte jedoch, weder das *Irrevocable Commitment* noch der BGAV verschaffe dem Bieter ein derartiges Recht zum Bezug der Aktien. Mit der Eintragung des BGAV erlangten vielmehr außenstehende Aktionäre eine Put-Option. Eine Pflicht zur Andienung der Aktien werde dagegen nicht begründet. Nach dem Sinn und Zweck des § 31 Abs. 6 WpÜG löse eine solche Optionsvereinbarung keine Pflicht zur Nachbesserung des Angebotspreises aus. Ergänzend stellte das OLG fest, dass der Mindestabfindungspreis den Börsenkurs nicht überstieg. Damit trug das Gericht der überwiegenden Ansicht im Schrifttum Rechnung, die eine Put-Option als preisrelevante Vereinbarung i.S.d. § 31 Abs. 6 WpÜG einstuft, sofern sie im Zeitpunkt der Vereinbarung „im Geld“ ist.

Keine Haftung gem. § 12 Abs. 1 WpÜG

Weiter hafte die Bieterin nicht gem. § 12 Abs. 1 WpÜG. Mit Blick auf die geringe Präsenz in den Hauptversammlungen der Zielgesellschaft sei die anvisierte Strukturmaßnahme auch ohne vereinbarte Stimmrechtsausübung durchführbar gewesen. Daher begründe der fehlende Hinweis auf eine mögliche Vereinbarung keine ursprüngliche Fehlerhaftigkeit der Angebotsunterlage. Eine Pflicht zur Aktualisierung der Angebotsunterlage bestehe nicht.

OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 07.07.2020 – 5 U 71/19, NZG 2020, 1391

BGH zur Unwirksamkeit der Zustimmungsfiktionsklausel zu einseitiger Änderung der AGB-Banken

Der BGH hatte darüber zu entscheiden, ob Klauseln in den AGB-Banken, welche die Zustimmung des Bankkunden zu Änderung der Geschäftsbeziehung in bestimmten Fällen fingieren, zulässig sind.

Hierbei nahm er Stellung dazu, ob eine Überprüfung nach § 307 Abs. 3 BGB, im Hinblick auf § 675g BGB, überhaupt möglich ist. Außerdem behandelte er die Frage, ob die Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB standhalten.

Sachverhalt

Die beklagte Bank verwendete in ihren AGB in Übereinstimmung mit den AGB-Banken Klauseln, die es ihr ermöglichen, Vertragsinhalte zu ändern, wenn der Kunde zustimmt (Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken). Hiernach gilt die Zustimmung bereits als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kundtut. Alternativ kann er, bevor die Änderung wirksam wird, den Vertrag kündigen. Auf beide dieser Optionen weist die Bank in ihrem Angebot zur Vertragsänderung hin. Der klagende Bundesverband der Verbraucherzentralen hielt diese Klauseln für unwirksam.

Der Kläger begehrte die Unterlassung der Einbeziehung der AGB-Klauseln bei Verträgen mit Verbrauchern sowie die Androhung von Ordnungsmittel für den Fall des Zuwiderhandelns. Das erstinstanzlich zuständige Landgericht wies die Klage ab. Die nachfolgende Berufung des Klägers wurde vom OLG Köln zurückgewiesen. Die Revision vor dem BGH hatte indes Erfolg.

Überprüfung der Klauseln nicht nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB ausgeschlossen

Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts, wonach die Überprüfung der streitgegenständlichen Klauseln gemäß § 307 Abs. 3 BGB ausgeschlossen sei, da § 675g BGB die Zustimmung bei Änderungen des Zahlungsdienstleistungsvertrags mittels fingierter Erklärung abschließend regelt, stellte der BGH fest, dass Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 12 Abs. 5 AGB in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 AGB so

auszulegen sei, dass nicht nur Zahlungsdienstleistungsverträge (wie bei § 675g BGB), sondern jegliche Verträge zwischen Kunden und Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung erfasst seien. Darüber hinaus werde nicht bloß der Inhalt von § 675g BGB wiederholt, sondern vielmehr werde dieser Inhalt ergänzt, indem auch die Reichweite der Änderungen geregelt werde und nicht nur deren Mechanismus. Außerdem genieße § 675g BGB keinen abschließenden Vorrang gegenüber den §§ 307 ff. BGB; vielmehr sollten beide zum Schutz von Verbrauchern nebeneinander anwendbar sein. Dies ergebe sich aus einer europarechtskonformen Auslegung des § 675g BGB, welcher zur Umsetzung einer Richtlinie erlassen wurde.

Nr. 1 Abs. 2 der AGB-Banken hält einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht stand

Nr. 1 Abs. 2 AGB lasse Änderungen ohne inhaltliche oder gegenständliche Beschränkung zu. Dadurch weiche sie vom wesentlichen Grundgedanke der §§ 305 Abs. 2, 311 Abs. 1, 145 ff. BGB ab, indem sie das Schweigen des Kunden als Willenserklärung (Annahme des Vertragsänderungsantrags) werte. Diese Abweichung benachteilige den Kunden unangemessen i.S.d. § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Dies gelte auch unter Einbeziehung der Revisionserwiderung, dass die Klausel keine einseitige Änderung zulasse, sondern die Änderung nur durch einen (fingierten) Konsens zustande komme. Jedoch müsse der Kunde hier nicht für, sondern gegen eine Änderung aktiv werden, was besonders bei ungewandten Verbrauchern auf eine einseitige Änderungsbefugnis der Bank hinauslaufe. Die Ausübungsmöglichkeiten (Ablehnung, Kündigung) des Kunden reichten nicht aus, um den Umstand der Einseitigkeit auszugleichen.

Zuletzt betonte der BGH, dass auch eine bankbetriebswirtschaftliche Erwägung diese Umstände nicht rechtfertige. Diese Unsicherheiten für die Kreditwirtschaft lägen im Verantwortungsbereich der Bank, da sie die unwirksamen Klauseln verwende. Auch Gründe des Vertrauensschutzes stünden der Unwirksamkeit der Nr. 1 Abs. 2 nicht entgegen.

Auch Nr. 12 Abs. 5 der AGB ist unwirksam

Nr. 12 (5) betreffe Entgelte für Hauptleistungen, weswegen auch diese Klausel unangemessen benachteilige. Durch die Zustimmungsfiktion könne die geschuldete Hauptleistung ohne Beschränkung geändert werden. Dadurch erhalte die Bank die Möglichkeit, das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung enorm zu ihren Vorteilen zu verschieben, wodurch die Stellung des Kunden verschlechtert werde. Außerdem weiche auch Nr. 12 Abs. 5 AGB von den Grundgedanken der §§ 305 Abs. 2, 311 Abs. 1, 145 ff. BGB ab (s.o.).

Folgen für die Praxis

Diese Entscheidung hat zur Folge, dass sämtliche Vertragsänderungen, die in der Vergangenheit durch die Zustimmungsfiktionsklauseln zustande gekommen sind, ex tunc nichtig sind. Dadurch werden jene Verträge wieder in den Vertragsabschlusszustand bzw. in den Zustand, der ohne die Zustimmungsfiktionsklauseln bestanden hätte, zurückversetzt. Einige wenige Ausnahmen könnte es geben, wenn der Kunde das Vertragsänderungsangebot nicht durch

die Zustimmungsfiktion, sondern konkludent angenommen hat. Soweit die Ansprüche nicht verjährt sind, könnte der Kunde die zu Unrecht vereinnahmten Entgelte und Gebühren zurückverlangen.

Für Bestandsverträge ist bei Privatbanken wohl von einem ordentlichen Kündigungsrecht auszugehen, da aufgrund der Nichtigkeit der Zustimmungsfiktionsklauseln eine Zustimmung des Kunden zur Vertragsänderung ausblieb.

Für Neuverträge erscheint fraglich, ob ein Rückgriff auf Zustimmungsfiktionsklauseln mit einem eingeschränkten Umfang aufrechterhalten bleiben kann. Der BGH hat in seinem Urteil die angegriffenen Klauseln zwar für insgesamt nichtig erklärt, jedoch vor allem deren Schrankenlosigkeit bemängelt. Denkbar erscheint es daher, die Klauseln auf den zulässigen Bereich zu begrenzen.

BGH, Urteil v. 27.04.2021 – XI ZR 26/20, BB 2021, 1488

KG Berlin zur Kapitalherabsetzung zum Zwecke des Widerrufs der Börsenzulassung

Das KG Berlin hatte über die Wirksamkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung einer SE über eine Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien nach deren Erwerb im Rahmen eines Delistings zu entscheiden. Im diesem Zusammenhang hatte sich das KG Berlin auch mit einer möglichen Verletzung des Frage- und Auskunftsrechts der Aktionäre bei einer virtuell durchgeführten Hauptversammlung auseinanderzusetzen.

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines aktienrechtlichen Freigabeverfahrens über die Wirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen, die auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Antragstellerin am 24. September 2020 gefasst wurden. Gegenstand der Beschlüsse war die Kapitalherabsetzung sowie die Ermächtigung des Vorstands zum Rückerwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung eigener Aktien und einer Kapitalherabsetzung. Im Anschluss an die Hauptversammlung veröffentlichte die

Antragstellerin ihr Rückerwerbsangebot gegenüber ihren Aktionären. Mit Bescheid vom 27. Oktober 2020 widerrief sodann die Frankfurter Wertpapierbörse auf Antrag der Antragstellerin die Zulassung der Aktien der Antragstellerin zum Handeln im regulierten Markt. Die Antragsgegner hatten gegen diese Beschlüsse Klage vor dem LG Berlin erhoben.

Keine sachliche Rechtfertigung für den Beschluss zur Herabsetzung des Grundkapitals

Das KG Berlin lehnt einen Verstoß im Zusammenhang mit dem Kapitalherabsetzungsbeschluss ab. Es bestehe insbesondere kein Erfordernis einer sachlichen Rechtfertigung für den Kapitalherabsetzungsbeschluss. Das gelte erst Recht, wenn die Kapitalherabsetzung zu einem gesetzlich zulässigen Zweck, wie im vorliegenden Fall der Einziehung der eigenen Aktien zu Lasten des Bilanzgewinns nach § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG, erfolge. Schließlich stehe der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns auch im freien Ermessen des Vorstands.

Es bestünden zudem auch keine Bedenken hinsichtlich des von der Antragstellerin für den Börsenrückzug gewählten Zeitpunkts, auch wenn der Börsenkurs durch den Beginn der COVID-19-Pandemie im Frühjahr 2020 eingebrochen war und dies den Durchschnittskurs für den Rückerwerb der Aktien erheblich beeinflusst hatte. Zur Begründung führt das KG Berlin an, dass § 39 BörsG die Bestimmung des „Ob“ und „Wann“ des Delisting-Verfahrens der eigenständigen Entscheidung des Vorstands der Gesellschaft überlasse. Dies entspreche auch der Aufgabe der Macrotron-Rechtsprechung durch den BGH. Demnach sei die Börsenzulassung nicht von Art. 14 GG geschützt und unterliege auch nicht der Zustimmung der Hauptversammlung.

Gesellschaft als Bieterin im Delisting-Verfahren zulässig

Zudem sieht das KG Berlin keine Bedenken darin, dass die Antragstellerin selbst als Bieterin im Delisting-Verfahren auftritt. Das Gesetz sehe keine Vorschriften vor, wer im Rahmen eines Delisting-Verfahrens als Bieter agieren dürfe. Demnach käme es durchaus in Betracht, dass die SE selbst als Erwerber der eigenen Aktien auftreten und sich hierzu der Kapitalherabsetzung bedienen könne, sofern die Voraussetzungen des Rückerwerbs

eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AktG erfüllt seien.

Frage- und Auskunftsrecht der Aktionäre bei virtueller Hauptversammlung kein Verstoß gegen Unionsrecht

Nach Auffassung des KG Berlin verstoße das Erfordernis für Aktionäre, nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (**COVMG**) Fragen vorab elektronisch einreichen zu müssen, weder gegen die Aktionärsrechterichtlinie (RL 2007/36/EG) noch gegen Art. 14 GG. Insbesondere verlange Art. 9 Abs. 1 der Aktionärsrechterichtlinie keine zwingend verbale Ausgestaltung des Fragerechts, sondern überlasse die konkrete Ausgestaltung den Mitgliedsstaaten. Auch wenn das COVMG mit Wirkung zum 28. Februar 2021 nunmehr ein Fragerecht normiert, sei auch das vormalige Ermessen des Vorstands zur Beantwortung der Aktionärsfrage nicht zu beanstanden gewesen, wenn nur dadurch der ordnungsgemäße Ablauf gewährleistet würde.

KG Berlin, Beschluss v. 25.03.2021 – 12 AktG 1/21, AG 2021, 597

Weitere Entscheidungen in Kürze

BGH zur Anwendung der §§ 113, 114 AktG auf den Beratungsvertrag zwischen einer Aktiengesellschaft und einer Gesellschaft, deren gesetzlicher Vertreter ihr Aufsichtsrat ist

Der BGH hatte über den Rückforderungsanspruch einer AG von geleisteter Beratervergütung an ihren Aufsichtsratsvorsitzenden zu entscheiden, der zugleich gesetzlicher Vertreter der Vertragspartnerin war.

Sachverhalt

Der Beklagte war Aufsichtsratsvorsitzender der Klägerin sowie ihrer Rechtsvorgängerinnen. Zugleich war er Vorstandsvorsitzender der I. AG. Die Klägerin (bzw. ihre Rechtsvorgängerinnen) schloss – ohne Zustimmung des Aufsichtsrates – mit der I. AG Beratungsverträge über die Beratungsleistung des Beklagten. Die Klägerin zahlte für die erbrachten Beratungsleistungen insgesamt über EUR 61.000.

Entscheidung des BGH

Die Klägerin kann die Beratervergütung analog § 114 Abs. 2 S. 1 AktG aus übergegangenem Recht zurückfordern.

Umstritten ist, ob §§ 113, 114 AktG auf Verträge zwischen einer AG und einer Gesellschaft, deren gesetzlicher Vertreter ihr Aufsichtsratsmitglied ist, anwendbar ist. Dies wird in der Literatur teilweise mit dem Argument abgelehnt, dass wegen einer gesetzlichen Vertretung noch keine Abhängigkeit von dem Aufsichtsratsmitglied angenommen werden könne. Zudem spreche das systematische Argument – nämlich, dass § 115 AktG nahe an § 89 AktG angelehnt ist, § 114 AktG jedoch nicht – gegen eine planwidrige Regelungslücke.

Nach Ansicht der Rechtsprechung gelte das Zustimmungserfordernis der §§ 113, 114 AktG analog, 115 Abs. 3 AktG auch für Verträge mit juristischen Personen, deren gesetzlicher Vertreter das Aufsichtsratsmitglied ist. Dafür werden drei Hauptargumente angeführt:

1. §§ 113, 114 AktG solle die AG vor verdeckten Aufsichtsratsvergütungen und der Gefährdung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder schützen. Die Überwachung durch den Aufsichtsrat könne beeinträchtigt sein, wenn ein Mitglied als gesetzlicher Vertreter des Vertragspartners auf der anderen Seite des Vertrags stehe. Denn gesetzliche Vertreter hätten aufgrund ihrer treuhänderischen Bindung stets ein wirtschaftliches Interesse an den Vorteilen eines Vertrags, unabhängig von ihrer Gesellschaftsbeteiligung.

Darüber hinaus führten derartige Beraterbeziehungen zu engen Verflechtungen, die einen Einfluss auf die Überwachungstätigkeit haben könne.

Zudem solle verhindert werden, dass die Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung über die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 113 AktG) umgangen wird.

2. § 115 AktG enthielte eine Reihe von Umgehungssachverhalten; § 114 AktG hingegen nicht. Mangels Vorliegen eines Sachgrundes sei nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bewusst davon abgesehen habe, offenbare Umgehungen der §§ 113, 114 AktG in deren Anwendungsbereich einzubeziehen. Sonst könnten die §§ 113, 114 AktG auch zu leicht umgangen werden. Schon ein Verdacht, dass ein Aufsichtsratsmitglied seine Position als gesetzlicher Vertreter des Vertragspartners ausnutzen könne, um für ihn vorteilhafte Geschäfte abzuschließen, genüge, um den Anwendungsbereich des § 114 Abs. 1 AktG zu eröffnen. Klarzustellen sei zudem, dass solche Verträge nicht verhindert werden sollen, sondern dass eine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

3. § 114 AktG sei erweitert auszulegen, da andernfalls durch den Abschluss von Verträgen mit Gesellschaften die Erörterung mit dem Aufsichtsrat umgangen werden könnte.

Zum Anspruch im Übrigen

§ 114 Abs. 2 AktG fände auch Anwendung auf Aufsichtsratsmitglieder, deren Bestellung fehlerhaft erfolgte.

Der Beklagte sei auch der richtige Anspruchsgegner. Denn die Rechtsfolgen der Unzulässigkeit des Vertrags müssten zulasten des Aufsichtsratsmitglieds gehen.

BGH, Urteil v. 29.06.2021 – II ZR 75/20, ZIP 2021, 1596

BGH zur Anwendung der §§ 113, 114 AktG auf Beratungsverträge über Angelegenheiten der AG zwischen Unternehmen eines Aufsichtsratsmitglieds und die AG beratendem Drittunternehmen

Der BGH hatte darüber zu entscheiden, ob die §§ 113, 114 AktG auch auf einen Beratungsvertrag anwendbar sind, der zwischen einem die AG beratenden Drittunternehmen und einer GmbH, deren Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter auch Aufsichtsratsmitglied der AG ist, geschlossen wurde.

Sachverhalt

Geklagt hatte die Vermögensverwalterin einer AG gegen eine GmbH und deren alleinigen Geschäftsführer, welcher auch Aufsichtsratsmitglied der AG war. Die Klägerin hatte mit der beklagten GmbH 2014 einen Beratungs-/Vermittlungsvertrag über die Erbringung von Kapitalmarktdienstleistungen geschlossen. Das vereinbarte Honorar wurde ausgezahlt, bis die Klägerin den Vertrag 2016 fristlos kündigte. Daraufhin ging der beklagte Geschäftsführer eine Vereinbarung mit dem Vorstand der Klägerin ein, wonach er sich im Wesentlichen dazu verpflichtete, an einer Aufsichtsratsitzung der AG teilzunehmen und in einer bestimmten Weise abzustimmen. Danach sollte er seinen Rücktritt als Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung erklären. Für diese Leistungen erhielten beide Beklagten einen Geldbetrag.

Später trat die AG ihre Rückanforderungsansprüche aus § 114 Abs. 2 AktG gegen die Beklagten an die Klägerin ab. Diese klagte auf Rückzahlung der Beratungshonorare aus dem Beratungsvertrag von 2014 sowie auf Rückzahlung der geleisteten Geldbeträge aus der Vereinbarung von 2016. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Die Revision hatte indes Erfolg.

§§ 113, 114 AktG anwendbar

Der BGH führte aus, dass in der Rechtsprechung anerkannt sei, dass die §§ 113, 114 AktG auch anwendbar sind, wenn der Beratungsvertrag zwischen einer AG und einem Unternehmen geschlossen

wird, dessen alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ein Mitglied ihres Aufsichtsrats ist. Hier mache es keinen Unterschied, ob der Beratungsvertrag im eigenen Namen des Aufsichtsratsmitglieds oder im Namen einer von ihm geführten GmbH geschlossen wird. Dies stelle sonst eine Umgehung der Rechtsfolgen der §§ 113, 114 AktG dar, in dem grundsätzlich von „Aufsichtsratsmitglied“ die Rede ist. Außerdem seien die §§ 113, 114 AktG auch dann einschlägig, wenn der Beratungsvertrag nicht unmittelbar mit der AG, sondern mit einem Drittunternehmer (hier: mit der Klägerin) geschlossen werde. Dies entspreche dem Schutzzweck des § 114 AktG. Dieser bestehe darin, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder bei Beratungsverträgen o.Ä. außerhalb der organschaftlichen Tätigkeit die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigen, damit sichergestellt werden könne, dass keine unsachgemäße Beeinflussung der Kontrolltätigkeit vorliegt.

Beratungsvertrag verstößt gegen § 113 AktG und ist damit nach § 134 BGB nichtig

Tätigkeiten, die ein Aufsichtsratsmitglied schon wegen seiner Organstellung erbringen muss, seien nach ständiger Rechtsprechung nicht nach § 114 AktG genehmigungsfähig. Nach § 113 AktG entscheidet alleine die Hauptversammlung über die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern. Um eine Umgehung zu vermeiden, müsse sich aus dem Beratungsvertrag eindeutig feststellen lassen, ob die zu erbringende Leistung von den organschaftlichen Pflichten erfasst wird. Durch den Beratungsvertrag mit der beklagten GmbH erbringe das Aufsichtsratsmitglied Beratungsleistungen, zu denen es bereits aufgrund seiner Organstellung verpflichtet sei. Daher verstoße der Beratungsvertrag gegen § 113 AktG und sei gemäß § 134 BGB nichtig.

Auch die Vereinbarung verstößt gegen § 113 AktG und ist gemäß § 134 BGB nichtig

Die Teilnahme an der Sitzung des Aufsichtsrats sei, auch ohne die vorliegende Vereinbarung, Aufgabe eines Aufsichtsratsmitglieds. Hierfür könne er keine gesonderte Vergütung verlangen. Auch hier könne es keinen Unterschied machen, dass der Vertrag

nicht unmittelbar mit der AG geschlossen wurde, sondern mit einem sie beratenden Drittunternehmen. Deshalb ist auch die Vereinbarung von 2016 wegen einer Umgehung des § 113 AktG nach § 134 BGB nichtig.

BGH, Urteil v. 22.06.2021 – II ZR 225/20, ZIP 2021, 1538

OLG Frankfurt a. M. zur Bestimmung des Unternehmenswerts anhand des Börsenkurses

Das OLG Frankfurt a. M. hatte sich im Rahmen eines Spruchverfahrens mit der Relevanz des Börsenkurses als Grundlage der Bestimmung von Abfindung und Ausgleich im Rahmen eines Beherrschungsvertrags zweier börsennotierter Aktiengesellschaften zu befassen.

Sachverhalt

Der Beherrschungsvertrag sah für die Minderheitsaktionäre der beherrschten Gesellschaft eine Abfindung durch Gewährung von Aktien an der beherrschenden Gesellschaft und einen wiederkehrenden Ausgleich in bar vor. Im Spruchverfahren vor dem LG Frankfurt a. M. beehrten die Antragsteller die Erhöhung der Abfindung und des Ausgleichs. Das Landgericht wies die Anträge zurück und bestätigte Abfindung und Ausgleich in der ursprünglich festgesetzten Höhe.

Im Beschwerdeverfahren hat das OLG Frankfurt a. M. die Angemessenheit der Abfindung bestätigt. Das Umtauschverhältnis bilde die Wertverhältnisse beider Unternehmen zum maßgeblichen Zeitpunkt zutreffend ab.

Börsenkurs zur Ermittlung des Unternehmenswertes geeignet

Das OLG hat die grundsätzliche Eignung des Börsenkurses zur Ermittlung des Unternehmenswertes bestätigt. Das Gericht sei an die Wahl der Ertragswertmethode im Übertragungs- und Prüfbericht weder aus verfassungsrechtlichen noch einfachgesetzlichen Gründen gebunden. Daher sei im Rahmen der Methodenvielfalt auch ein Rückgriff auf den Börsenkurs grundsätzlich möglich.

Kriterien zur Feststellung der Eignung des Börsenkurses bestätigt

In diesem Zusammenhang hat das OLG auch die Kriterien erneut bestätigt, die zur Feststellung der Eignung des Börsenkurses im konkreten Einzelfall maßgeblich sind.

So dürfen keine Informationsdefizite bestehen, etwa aufgrund auffälliger Kurssprünge oder nicht gewahrter Ad-hoc-Mitteilungspflichten. Weiterhin stellt der Senat auf die Handelsparameter, insbesondere eine hohe Konstanz der Kurse und eine hohe Handelsliquidität des gesamten Aktienbestandes ab. Besondere Bedeutung zur Berücksichtigung des Börsenkurses wird ferner einem geringen Bid-Ask-Spread (der Spanne zwischen angebotenen Kauf- und Verkaufspreisen) zugemessen. Dieser sei bei Werten leicht oberhalb des durchschnittlichen Bid-Ask-Spread der DAX-Unternehmen, aber unterhalb des entsprechenden Spreads der CDAX-Unternehmen als gering anzusehen.

Das OLG führt ferner aus, dass auch der Ausgleichsbetrag anhand des Börsenkurses der beherrschten Gesellschaft bestimmt werden kann. Hierfür spreche ein Gleichlauf der in § 304 AktG und § 305 AktG zugelassenen Methodenvielfalt sowie die Prozessökonomie.

Hinsichtlich dieser letzten – höchstrichterlich nicht geklärten – Rechtsfrage hat der Senat die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen.

OLG Frankfurt a. M., Beschluss v. 26.04.2021 – 21 W 139/19, AG 2021, 559 (noch nicht rechtskräftig)

OLG Köln zur Zustimmung des Aktionärs zur Auflösung der Gesellschaft aufgrund der Treuepflicht

Das OLG Köln hatte sich mit der Reichweite von Treuepflichten eines Aktionärs bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft zu befassen.

Sachverhalt

Dem lag die Frage zugrunde, ob ein Hauptversammlungsbeschluss der Gesellschaft über die Liquidation rechtmäßig gefasst worden war. Hintergrund war, dass die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft seit mehr als fünf Jahren dauerhaft negativ war. Bei der Beschlussfassung stimmten lediglich zwei der drei Aktionäre für eine Liquidation der Gesellschaft, wodurch die erforderliche Mehrheit von 75 % nicht erreicht wurde. Dennoch stellte der Versammlungsleiter den Beschluss als angenommen fest. Zur Begründung führte er an, dass die Gegenstimme treuwidrig abgegeben worden sei und somit für die Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden könne.

Das LG Köln wies die dagegen erhobene Anfechtungsklage des ablehnenden Aktionärs ab. Zur Begründung führte es aus, es liege kein Verstoß gegen § 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG vor. Hiernach wird die Gesellschaft grundsätzlich durch Beschluss der Hauptversammlung, der einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, aufgelöst.

Aktionäre aufgrund der Treuepflicht verpflichtet, der Auflösung zuzustimmen

Das OLG Köln hat sich der Entscheidung des LG Köln angeschlossen. Die Aktionäre seien aufgrund ihrer Treuepflicht verpflichtet, der Auflösung zuzustimmen, wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks dauerhaft unmöglich geworden ist und die Ablehnung der Auflösung durch den Aktionär rechtsmissbräuchlich erscheint.

Aktionäre seien zwar grundsätzlich frei in ihrem Abstimmungsverhalten. In bestimmten Situationen könne diese Freiheit aber aufgrund der Treuepflicht der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft dahingehend eingeschränkt sein, dass nur ein bestimmtes Stimmverhalten mit dem Wohl der Gesellschaft vereinbar sei. Die vom BGH zum GmbH-Recht aufgestellten Grundsätze (BGH, Urteil v. 12.4.2016 – II ZR 275/14) seien auch insoweit anwendbar. Hiernach gelte die Treuepflicht nur dann, wenn es um die Erhaltung wesentlicher Werte oder um die Vermeidung erheblicher Verluste der Gesellschaft gehe, wenn also der Gesellschaftszweck und das Interesse der Gesellschaft ein bestimmtes Handeln erfordern würden.

Vorgaben des BGH anwendbar

Zwar seien die Vorgaben des BGH vornehmlich zugeschnitten auf Geschäftsführungsmaßnahmen und Satzungsänderungen in fortsetzungswürdigen Gesellschaften. Nach dem OLG Köln könne eine Erhaltung der Vermögenswerte – in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH zur Kommanditgesellschaft (BGH, Urteil v. 17.12.1959 – II ZR 81/59) – allerdings auch darin liegen, dass durch die Auflösung in der Gesellschaft verbleibende Mittel zum Zwecke der Liquidation genutzt werden können.

Vorliegend sei die Erreichung des Gesellschaftszwecks dauerhaft unmöglich geworden, da die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie –prognose dauerhaft negativ seien. Dies werde durch die fehlende wirtschaftliche Perspektive sowie die dauerhafte Erwirtschaftung von Verlusten bestätigt.

OLG Köln, Urteil v. 06.05.2021 – 18 U 133/20, AG 2021, 608

OLG München zum Barabfindungsergänzungsanspruch nach Verschmelzung und Durchführung eines Spruchverfahrens

Das OLG München hatte zu entscheiden, ob eine im Spruchverfahren erfolgte Erhöhung der Barabfindung auch Ergänzungsansprüche für Aktionäre auslöst, die ihre Aktien im Rahmen der Verschmelzung umgetauscht und anschließend im Zuge einer Kapitalerhöhung in die Muttergesellschaft eingebracht haben.

Sachverhalt

Der Kläger hielt Aktien an einer ehemals börsennotierten AG, welche als übertragender Rechtsträger auf eine nichtbörsennotierte AG verschmolzen wurde. Im Verschmelzungsvertrag wurde den Aktionären der übertragenden Gesellschaft angeboten, ihre Aktien entweder gegen Aktien der übernehmenden Gesellschaft zu tauschen oder gegen Zahlung einer Barabfindung gemäß § 29 Abs. 1 UmwG auszuscheiden. Darüber hinaus wurde im Verschmelzungsvertrag darauf hingewiesen, dass die 100 %-ige Mutter-AG der übernehmenden Gesellschaft eine Sachkapitalerhöhung beschlossen habe. Zur Zeichnung der neuen Aktien an der Muttergesellschaft seien alle Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft und damit auch alle Aktionäre des übertragenden Rechtsträgers, die das Tauschangebot annehmen würden, zugelassen.

Der Kläger hatte das Tauschangebot angenommen und mit seinen neuen Aktien an der übernehmenden Gesellschaft an der Kapitalerhöhung der Mutter-AG teilgenommen.

Im Rahmen eines Spruchverfahrens entschied das LG München, dass die im Verschmelzungsvertrag geregelte Barabfindung zu erhöhen sei. Daraufhin forderte der Kläger die Zahlung der Barabfindungsergänzung für jede der vormalig von ihm gehaltenen Aktien. Zur Begründung führte er an, dass die Entscheidung gemäß § 13 Satz 2 SpruchG im Spruchverfahren für und gegen alle wirkt, einschließlich derjenigen Anteilsinhaber, die bereits gegen die ursprünglich angebotene Barabfindung oder sonstige Abfindung aus dem betroffenen Rechtsträger ausgeschieden sind. Die Teilnahme an der Sachkapitalerhöhung der Muttergesellschaft stelle eine solche „sonstige Abfindung“ dar.

Kein Barabfindungsergänzungsanspruch des Klägers

Das OLG München hat einen Barabfindungsergänzungsanspruch des Klägers abgelehnt. In entsprechender Anwendung des § 13 Satz 2 SpruchG komme ein Barabfindungsergänzungsanspruch nur in solchen Fällen in Betracht, in denen der Ausgleichsverpflichtete über die gesetzlich gebotene Abfindung hinaus eine zusätzliche Abfindung in anderer Form anbiete. Vorliegend fehle es jedoch an einer solchen zusätzlichen Abfindung. Bei der anschließenden Sachkapitalerhöhung handele es sich insbesondere nicht um eine weitere Möglichkeit oder sonstige Abfindung für die der Verschmelzung widersprechenden Aktionäre. Vielmehr handele es sich bei Verschmelzung und Sachkapitalerhöhung um rechtlich getrennte Vorgänge, die auch getrennt zu behandeln seien. Zwar sei die Möglichkeit, mit den per Tausch erhaltenen Aktien an der Sachkapitalerhöhung teilzunehmen, schon im Verschmelzungsvertrag angekündigt worden. Dies sei aber nur erfolgt, um die Attraktivität des angebotenen Aktientauschs zu steigern.

Darüber hinaus sei § 31 UmwG zu beachten. Dieser gewähre auch Aktionären, die bereits das Aktientauschangebot angenommen hätten, die Möglichkeit, aus Anlass der gerichtlichen Erhöhung der Barabfindung noch nachträglich von der Aktientausch- zur Barabfindungsalternative zu wechseln. Die gerichtliche Erhöhung der Barabfindung berechtige jedoch nicht dazu, beide Möglichkeiten zu kombinieren und neben dem Erhalt der getauschten Aktien die Differenz zwischen ursprünglich angebotener und dann erhöhter Barabfindung zu empfangen.

Keine identische Bewertung von Umtauschverhältnis und Barabfindung

Ergänzend wies der Senat darauf hin, dass eine monetär identische Bewertung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung nicht zwingend sei. Bei der Bemessung der Barabfindung sei anerkannt, dass der gewichtete Dreimonats-Durchschnittskurs regelmäßig die Untergrenze der angemessenen Barabfindung bilde. Daraus folge, dass die Barabfindung regelmäßig über dem aktuellen Börsenkurs liege – der seinerseits die Basis für das Umtauschverhältnis bilden könne, ohne

dass darin eine Wertverzerrung zu sehen sein müsste.

Die Revision wird beim BGH unter dem Az. II ZR 101/21 geführt.

OLG München, Endurteil v. 12.05.2021 – 7 U 3319/20
(nicht rechtskräftig)

OLG München zum fehlenden Feststellungsinteresse bei Abfindung nach Squeeze-out

Das OLG München hatte im Rahmen einer Feststellungsklage darüber zu entscheiden, ob ein Business Combination Agreement (**BCA**) der Zustimmung der Hauptversammlung einer beteiligten AG bedarf. Von entscheidender Bedeutung für die Klage war das Feststellungsinteresse.

Sachverhalt

Im Zuge des Merger of Equals zwischen der früheren Linde AG und der Praxair, Inc. schlossen diese mit der zukünftigen Holdinggesellschaft ein BCA ab. Beide Unternehmen sollten unter einer gemeinsamen neuen Muttergesellschaft, der Linde plc, zusammengeschlossen werden. Die bisherigen Aktionäre sollten Aktionäre der Linde plc werden. Um dies zu erreichen, bot die Linde plc den Aktionären der Linde AG in einem Tausch eigene Aktien durch öffentliches Angebot nach dem WpÜG an. Dieses Tauschangebot haben ca. 92 % der Aktionäre angenommen. Im Anschluss wurde bei der Linde AG ein Squeeze-out durchgeführt und diese in eine GmbH umgewandelt, welche jetzt Beklagte ist.

Vier ehemalige Minderheitsaktionäre beehrten im Anschluss festzustellen, dass der Abschluss des BCA der Zustimmung der Hauptversammlung der Linde AG bedurft hätte. Die Klage wurde in erster Instanz als unbegründet abgewiesen. Das OLG München ging in zweiter Instanz bereits von der Unzulässigkeit der Klage aus, da das notwendige Feststellungsinteresse nicht gegeben sei.

Zustimmungsbedürftigkeit des BCA offengelassen

Im Gegensatz zum LG München I, welches erstinstanzlich die Zustimmungsbedürftigkeit des BCA ausdrücklich ablehnte, ließ das OLG die Frage im Ergebnis offen.

Klage fehlt Feststellungsinteresse

Das OLG München verneinte nach ausführlicher Prüfung das nach § 256 Abs. 1 ZPO notwendige Feststellungsinteresse. Zwar fand das OLG zweifelhaft ob, die Kläger vorrangig einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung an das Gericht nach § 122 Abs. 3 AktG hätten stellen müssen. Es ging auch davon aus, dass ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis gegeben sei. Dies ergebe sich daraus, dass es sich um mitgliedschaftliche und damit um subjektive Rechte der Aktionäre handele (Zustimmung der Hauptversammlung). Das Rechtsschutzbedürfnis könne nicht alleine daraus hergeleitet werden, dass in mitgliedschaftliche Rechte der Aktionäre eingegriffen werde. Dies komme nur bei einem tiefgreifenden Grundrechtseingriff in Betracht. Ein solcher Eingriff sei hier nicht gegeben. Das Feststellungsinteresse könne auch nicht daraus folgen, dass durch den Feststellungsantrag erreicht werden solle, dass der Vollzug einer Maßnahme verhindert oder rückgängig gemacht werden solle. Die Kläger hätten die Klage nicht erhoben, um Maßnahmen abzuwehren oder die Rückabwicklung anzustreben, sondern alleine, um die Zustimmungsbedürftigkeit feststellen zu lassen. Eine Wiederholungsfahr bestünde ebenfalls nicht, da die Fusion unwiderruflich vollzogen wurde.

Feststellungsinteresse nur bei Abstellen auf mögliche Sekundäransprüche denkbar

Im vorliegenden Fall stünden allein Schadensersatzansprüche im Vordergrund. Diese könnten zwar grundsätzlich Gegenstand einer Feststellungsklage sein, seien hier aber nicht ersichtlich, denn in der Zustimmung der Mehrheit der Aktionäre am Aktien-tausch liege eine Zustimmung zur Fusion und eine konkludente Billigung des BCA. Zudem hätten die Kläger das Feststellungsinteresse darüber hinaus nicht ausreichend aufgezeigt.

OLG München., Ur. v. 14.10.2020 – 7 U 448/19, NZG 2021, 1160

VGH Kassel zum Rechtsschutz gegen den Bescheid der Börse zum Widerruf der Zulassung von Aktien zum regulierten Markt

Der VGH Kassel hatte in einem Beschwerdeverfahren zum Rechtsschutz gegen den Bescheid der Börse zum Widerruf der Zulassung von Aktien zum regulierten Markt zu entscheiden.

Sachverhalt

Der Antragsteller ist Eigentümer von Aktien einer börsennotierten SE. Der Vorstand der Gesellschaft beantragte den Widerruf der Zulassung der Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse. Zugleich wurde ein freiwilliges Angebot zum Erwerb aller Aktien nach dem WpÜG veröffentlicht. Die Frankfurter Wertpapierbörse widerrief die Zulassung der Aktien zum regulierten Markt antragsgemäß.

Der Antragsteller legte Widerspruch gegen den Widerrufsbescheid der Frankfurter Wertpapierbörse ein. Er begründete dies u.a. damit, dass die Angebotsunterlage aufgrund der ebenfalls durch ihn erhobenen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage gegen den dem Delisting zugrundeliegenden Beschluss der Hauptversammlung der Emittentin nicht „unbedingt“ i.S.d. § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG sei. Nach dieser Regelung darf das Angebot nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Widerspruch unzulässig

Das Verwaltungsgericht lehnte den Widerspruch als unzulässig ab. Der Antragsteller können sich nicht auf eine analog § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Antragsbefugnis berufen, da § 39 Abs. 3 BörsG keinen drittschützenden Charakter habe. Die Rechtmäßigkeit des Widerrufs werde nicht berührt (vgl. § 39 Abs. 6 BörsG), sodass dem Antragsteller nur der zivilrechtliche Rechtsschutz bleibe.

Hiergegen wendete sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde, die der VGH nun als unbegründet zurückwies.

Der VGH bestätigte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, dass die in der ersten Instanz gestellten Anträge unzulässig seien, da der Antragsteller nicht antragsbefugt ist.

§ 39 Abs. 3 BörsG nicht drittschützend

Er führte aus, dass der einzelne Aktionär als Dritter im Wege der Anfechtung des Widerrufsbescheids das Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 BörsG im verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz zwar überprüfen lassen könne. Dies sei aber anders in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzung nach § 39 Abs. 3 BörsG. Das VGH verweist dabei auf den insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut nach § 39 Abs. 6 BörsG („Im Hinblick auf die Anforderungen des Absatzes 3 bleibt die Rechtmäßigkeit des Widerrufs unberührt“) und die entsprechenden Gesetzesmaterialien (vgl. BT-Drucks. 18/6620, Seiten 86: „Die Verpflichtung zur Erstellung einer Angebotsunterlage ermöglicht der Geschäftsführung der jeweils betroffenen Börse darüber hinaus in einem einfachen und rechtssicheren Verfahren über den Widerruf der Zulassung zu entscheiden, indem diese lediglich formal die Veröffentlichung eines Angebots nach dem WpÜG und das Bestehen einer Zulassung an einer anderen Börse nach Absatz 2 zu prüfen hat, nicht aber die weitergehenden inhaltlichen Anforderungen nach Absatz 3, die von der BaFin im Rahmen der Prüfung der Angebotsunterlage geprüft werden. Dementsprechend ist in Absatz 6 klargestellt, dass die Angemessenheit der Gegenleistung sowie die übrigen Anforderungen nach Absatz 3 nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Entscheidung über den Widerruf durch die Geschäftsführung der jeweiligen Börse sind.“).

Dementsprechend soll nur § 39 Abs. 2 BörsG drittschützenden Charakter haben und in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren überprüfbar sein. Im Übrigen kann eine Überprüfung durch die Zivilgerichte erfolgen. Der Ausschluss des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes gemäß § 39 Abs. 6 BörsG gilt nicht nur für die Angemessenheit der Gegenleistung, sondern für sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 39 Abs. 3 BörsG.

Sonstige Neuigkeiten

Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes (Umsatzsteuer-Anwendungserlass – UStAE) zur Besteuerung der Aufsichtsratsvergütung an die Rechtsprechung des BFH angepasst

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 8. Juni 2021 die Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes (**UStAE**) an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angepasst. Demnach ist auf die reine Festvergütung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Umsatzsteuer zu entrichten.

Entgegen bisheriger Rechtsprechung hatte der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 27. November 2019 (BFH, Urteil v. 27.11.2019 – V R 23/19) entschieden, dass Aufsichtsratsmitglieder, die kein wirtschaftliches Risiko tragen, nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn das Aufsichtsratsmitglied lediglich eine Fixvergütung erhält.

Auch gemäß des UStAE ist nunmehr das Aufsichtsratsmitglied nicht selbstständig tätig und unterfällt damit nicht der Umsatzsteuer, wenn es aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt (Abschnitt 2 Abs. 3a UStAE). Festvergütung in diesem Sinne sind insbesondere pauschale Aufwandsentschädigungen. Diese können sowohl als Geldzahlung als auch als Sachzuwendungen erfolgen. Keine Festvergütung im Sinne des Abschnitt 2 Abs. 3a Satz 1 UStAE sind hingegen Sitzungsgelder, die das Aufsichtsratsmitglied für die jeweilige Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung erhält, sowie Aufwandsentschädigungen, die sich am tatsächlich bemessenen Aufwand berechnen.

Unbeachtlich ist ein variabler Bestandteil der Vergütung für die Eigenschaft der Selbstständigkeit, sofern die variable Vergütung, einschließlich etwaiger Aufwandsentschädigungen, im Kalenderjahr weniger als 10 % der Gesamtvergütung des Aufsichtsratsmitglieds beträgt.

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses ist abrufbar unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2021-07-08-unternehmereigenschaft-von-aufsichtsratsmitgliedern.html

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass in der aktuellen Fassung ist abrufbar unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/Umsatzsteuer-Anwendungserlass-aktuell-Stand-2021-07-22.pdf?__blob=publicationFile&v=48

Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 (Transparenz- und Finanzinformationsgesetz – TraFinG) in Kraft getreten

Am 1. August 2021 ist das Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (**TraFinG**) in Kraft getreten.

Das TraFinG dient dabei neben der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie auch der Umsetzung

der 5. EU-Geldwäscherichtlinie, die insbesondere die praktische und digitale Nutzbarkeit des Transparenzregisters verbessern und die datenseitigen Voraussetzungen zur Vernetzung der Transparenzregister innerhalb der EU schaffen soll. Der europäische Gesetzgeber bezweckt mit beiden Richtlinien eine verstärkte Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie einen erleichterten

Austausch der Informationen zwischen den europäischen Transparenzregistern.

Wegfall der Mitteilungsfiktion

Als wesentliche Änderung durch das TraFinG entfällt die bisherige Mitteilungsfiktion künftig durch ersatzlose Streichung des § 20 Abs. 2 GwG a.F. Demnach waren bisher insbesondere börsennotierte Gesellschaften von der Pflicht zur Angabe ihrer wirtschaftlich Berechtigten ausgenommen. Zur Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie, die bereits bis zum 10. März 2021 eine Vernetzung der Transparenzregister aller EU-Mitgliedsstaaten verlangt hatte, sind jedoch strukturierte Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten in einem einheitlichen Dateiformat erforderlich. Demnach sind künftig alle Rechtseinheiten mit Satzungssitz in Deutschland zur Ermittlung und Mitteilung sowie zur fortlaufenden Aktualisierung der Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet und können nicht auf die Angaben in anderen öffentlichen Registern verweisen. Damit entfällt auch die Ausnahme zur Angabe des wirtschaftlich Berechtigten von Tochtergesellschaften börsennotierter Mutterunternehmen, die sich bisher noch darauf berufen konnten, dass deren wirtschaftlich Berechtigter anhand der Beteiligungskette nachvollzogen werden kann. Das Transparenzregister wandelt sich somit vom Auffangregister zum Vollregister.

Erweiterte Angabepflichten

Als weitere Änderung ist zudem zu berücksichtigen, dass die mitteilungspflichtigen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten sich zukünftig auf sämtliche Staatsangehörigkeiten erstrecken (§ 19 Abs. 1 Nr. 5 GwG n.F.)

Klarstellung der Identifizierungspflicht

Zusätzlich wird das Verfahren zur Identifizierung des Vertragspartners durch die Aufteilung in zwei Teilakte gemäß § 11 und § 12 GwG konkretisiert. In einem ersten Schritt hat der Verpflichtete Informationen über den Vertragspartner und dessen wirtschaftlich Berechtigten zu erheben (§ 11 Abs. 1 und Abs. 5 GwG n.F.). In einem zweiten Schritt sind diese Angaben mit den im Transparenzregister angegebenen

Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten abzugleichen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 GwG n.F.). Besteht keine Diskrepanz zu den erhobenen Angaben vom Vertragspartner oder sonstige Anhaltspunkte für Geldwäsche, greift die Richtigkeitsvermutung (§ 12 Abs. 3 Satz 3 GwG n.F.), sodass der Verpflichtete bei Eingehung der Geschäftsbeziehungen oder der Transaktion in dieser Hinsicht seinen Sorgfaltspflichten genügt.

Automatisierter Zugang zum Transparenzregister für Behörden und privilegierte Verpflichtete

Nach § 23 Abs. 3 GwG n.F. ist das Bundesverwaltungsamt dazu ermächtigt, für Behörden und sog. privilegierte Verpflichtete (Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie Versicherungsunternehmen und Notare) einen automatisierten Zugang zum Transparenzregister zu errichten. Damit soll den Genannten das direkte Auslesen der als Datensätze zur Verfügung gestellten Informationen ermöglicht werden und die Nutzung insbesondere im Kundenanbahnungsprozess voll digital und ohne zeitliche Verzögerung erfolgen können.

Übergangsfristen

Für Gesellschaften, die aufgrund des Wegfalls der Mitteilungsfiktion erstmals meldepflichtig werden, gelten rechtsformabhängige Übergangsvorschriften. Für die erstmals meldepflichtige AG, KGaA und SE sind die wirtschaftlich Berechtigten demnach bis zum 31. März 2022 zu ermitteln und dem Transparenzregister mitzuteilen (§ 59 Abs. 8 GwG n.F.). Gesellschaften, die bereits bisher der Mitteilungspflicht unterlagen, müssen auch weiterhin Änderungen hinsichtlich des wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich übermitteln. Dies gilt auch für Gesellschaften, die nach Inkrafttreten des TraFinG neu gegründet werden.

Das TraFinG ist abrufbar unter:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*\[@attr_id=%27bgbl121s2083.pdf%27\]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2083.pdf%27%5D__1631795090530](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*[@attr_id=%27bgbl121s2083.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2083.pdf%27%5D__1631795090530)

Verlängerung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG)

Der Bundestag hat am 7. September 2021 in einer Sondersitzung die Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 1 bis 3 und § 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (**COVMG**) bis zum Ablauf des 31. August 2022 beschlossen.

Damit soll angesichts der ungewissen Fortentwicklung der COVID-19-Pandemie auch für die Hauptversammlungssaison im kommenden Jahr die Durchführung von Hauptversammlungen im virtuellen Format sichergestellt sein. Nach Möglichkeit soll davon allerdings nur im Einzelfall Gebrauch gemacht werden, wenn dies unter Berücksichtigung des konkreten Pandemiegeschehens und im Hinblick auf die Teilnehmerzahl der jeweiligen Versammlung erforderlich erscheint.

Inhaltliche Änderungen wurden durch das Änderungsgesetz nicht vorgenommen. Die Verlängerung

der bestehenden Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung gelten demnach auch weiterhin für die KGaA sowie die SE mit Sitz in Deutschland.

Nicht verlängert wurde die Geltung des § 4 COVMG, der die Frist zur Nutzung der Bilanz bei Umwandlungsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 2 UmwG von acht auf zwölf Monate ab Bilanzstichtag verlängert hatte. Da für Gesellschaften, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entsprechen, die Achtmonatsfrist ohnehin am 31. August 2022 endet, wurde der praktische Bedarf für eine abermalige Verlängerung als gering angesehen.

Die Änderungen im COVMG sind abrufbar unter:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F*%5B%40node_id%3D%27910872%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

Am 22. Juli 2021 wurde das vom Bundestag am 11. Juni 2021 beschlossene Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (**LkSG**) verkündet. Das LkSG soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die Regelungen des LkSG sind dabei losgelöst von dem europäischen Bestreben zur gesetzlichen Verankerung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen bei globalen Lieferketten und müssen bei Inkrafttreten einer entsprechenden Richtlinie gegebenenfalls an die europäischen Vorgaben angepasst werden.

Betroffene Unternehmen

Zunächst sind von dem Anwendungsbereich des LkSG alle Unternehmen nach deutschem oder ausländischem Recht unabhängig von ihrer Rechtsform erfasst, sofern sie ihren Hauptverwaltungs- oder Sat-

zungssitz oder ihre Hauptniederlassung in Deutschland haben. Zusätzliche Anwendungsvoraussetzung ist zudem die Beschäftigung von mindestens 3.000 Arbeitnehmern in Deutschland. Ab 1. Januar 2024 sinkt der Schwellenwert auf mindestens 1.000 Arbeitnehmer. Diskutiert wird derzeit noch, ob eine weitere Herabsetzung der Schwelle auf Unternehmen mit weniger als 1.000 Arbeitnehmern erfolgen soll.

Sorgfaltspflichten

Im Rahmen der Sorgfaltspflichten sind die Unternehmen verpflichtet, ein Risikomanagement zur Überwachung ihrer Lieferketten zu errichten (§ 4 Abs. 1 LkSG). Das Risikomanagement muss die gesamte Lieferkette erfassen, d.h. alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Gleichzeitig ist ein internes Beschwerdeverfahren einzufüh-

ren, um Personen den Hinweis auf mögliche menschenrechtsverletzende oder umweltbezogene Risiken zu ermöglichen (§ 8 LkSG).

Zudem ist jährlich sowie anlassbezogen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern eine Risikoanalyse zur Ermittlung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken durchzuführen (§ 5 LkSG). Wird ein Risiko festgestellt, sind Präventionsmaßnahmen bis hin zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen zum Zulieferer zu ergreifen (§ 6 Abs. 1 LkSG).

Dokumentations- und Berichtspflichten

Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten ist zu dokumentieren und die Dokumentation ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre aufzubewahren (§ 10 Abs. 1 LkSG).

Darüber hinaus sind die Unternehmen verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und auf der Internetseite spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres für einen Zeitraum von sieben Jahren zu veröffentlichen (§ 10 Abs. 2 LkSG). Für große, kapitalmarktorientierte Gesellschaften gelten diese Berichtspflichten derzeit trotz weitreichender inhaltlicher Überschneidungen zusätzlich zur nichtfinanziellen Erklärung nach §§ 289b, 289c HGB.

Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionengesetz – FüPoG II) in Kraft getreten

Das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (**FüPoG II**) ist am 11. August 2021 verkündet und am 12. August 2021 in Kraft getreten (vgl. zum Gesetzgebungsvorgang bereits Newsletter für die AG, Q2/2021, S. 17).

Als Kernaspekt ist damit nun das feste Mindestbeteiligungsverbot für Vorstände von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten AGs und SEs gesetzlich verankert. Demnach muss in einem Vorstand mit mehr als drei Mitgliedern jeweils eine Frau und ein Mann vertreten sein (§ 76 Abs. 3a AktG). Dieser vorgeschriebene Anteil weiblicher und männlicher Vor-

Sanktionen und Haftung

Bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten drohen Bußgelder von bis zu EUR 800.000, oder – bei Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als EUR 400 Mio. – bis zu zwei Prozent des globalen Umsatzes. Zusätzlich können Unternehmen ab einem Bußgeld von EUR 175.000 bis zu drei Jahre von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Nicht in den Gesetzestext aufgenommen wurde hingegen eine zivilrechtliche Haftung bei Verletzung der Sorgfaltspflichten (§ 3 Abs. 3 LkSG).

Das LkSG ist abrufbar unter:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F*%5B%40node_id%3D%27910576%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1

Ein A&O Client-Bulletin (Part 1 bis Part 4) zum LkSG ist abrufbar unter:

<https://www.allenoverly.com/en-gb/global/news-and-insights/publications/germanys-new-supply-chain-act>

standsmitglieder wächst allerdings nicht mit der Anzahl der Gesamtvorstandsmitglieder. Wird ein Vorstandsmitglied unter Verstoß gegen das Mindestbeteiligungsverbot bestellt, ist diese Bestellung unwirksam.

Gesellschaften, die entweder börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, sind zudem verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen (§ 76 Abs. 4 AktG). Dabei muss die festgesetzte Prozentzahl umgerechnet auf die Größe der jeweiligen Führungsebene jeweils vollen Personenzahlen entsprechen, um dadurch einer Umgehung der Zielgröße Null vorzubeugen.

Wird die Zielgröße für eine Führungsebene auf Null festgesetzt, muss der Vorstand dies begründen und die zugrundeliegenden Erwägungen ausführlich darlegen.

Neu ist zudem auch das Recht eines Mitglieds des mehrköpfigen Vorstands auf zeitweisen Widerruf der Vorstandsbestellung. Damit einhergeht das Recht auf Neubestellung, wenn das Vorstandsmitglied wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit seinen mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann.

Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) tritt am 1. August 2022 in Kraft

Der bereits im Newsletter für die Aktiengesellschaft Q1 2021 besprochene Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (**DiRUG**) ist vom Bundestag beschlossen worden und tritt überwiegend am 1. August 2022 in Kraft.

Das DiRUG ermöglicht in Zukunft die Online-Gesellschaftsgründung für die Bargründung von einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt). Auch wird ermöglicht, die Eintragung von Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Informationen online vorzunehmen. Daneben wird die „register only“-Lösung umgesetzt, wodurch eine Registereintragung zukünftig bereits mit erstmaliger Bereitstellung zum Abruf bekanntgemacht wird. Ferner wird der grenzüberschreitende Informationsaustausch der Handelsregister im Hinblick auf Zweigniederlassungen und disqualifizierte Geschäftsführer verbessert.

Das FÜPoG II ist abrufbar unter:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node_id%3D%27910690%27%5D&skin=pdf&tlevel=2&nohist=1

Vertiefend hierzu der Artikel im Newsletter für die Aktiengesellschaft Q1 2021, abrufbar unter:

<https://www.allenoverly.com/de-de/global/news-and-insights/publications/newsletter-fuer-die-aktiengesellschaft-q1-2021>

Das DiRUG ist abrufbar unter:

https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_DiRUG.pdf;jsessionid=0CDBA46817394E0F763037A1F2A24DBF.1_cid289?__blob=publicationFile&v=2

Literatur

Diekmann, Hans / Weiß, Michael: Der Vergütungsbericht – Stolpersteine und Handlungsempfehlungen, ZUJ 2021.4, 44.

Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zu einem der in unserem Newsletter angesprochenen Themen haben, wenden Sie sich bitte an die untenstehend Genannten oder Ihren gewohnten Ansprechpartner bei Allen & Overy LLP.

Publikationen können Sie über Germany.Marketing@allenoverly.com bestellen.



Dr. Hans Diekmann
Partner
Tel +49 211 2806 7101
hans.diekmann@allenoverly.com



Dr. Christian Eichner
Partner
Tel +49 211 2806 7114
christian.eichner@allenoverly.com



Dr. Hartmut Krause
Partner
Tel +49 69 2648 5782
hartmut.krause@allenoverly.com



Dr. Michael Weiß
Partner
Tel +49 69 2648 5453
michael.weiss@allenoverly.com



Dr. Katharina Stüber
Counsel
Tel +49 69 2648 5683
katharina.stueber@allenoverly.com



Dr. Jens Wagner
Counsel
Tel +49 89 71043 3112
jens.wagner@allenoverly.com



Dr. Andre Wandt
Counsel
Tel +49 69 2648 5684
andre.wandt@allenoverly.com



Dr. Jonas Wittgens
Counsel
Tel +49 40 82221 2158
jonas.wittgens@allenoverly.com

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Deutschland

Dreischeibenhaus 1, 40211 Düsseldorf |
Tel. +49 211 2806 7000 | Fax +49 211 2806 7800

Bockenheimer Landstraße 2, 60306 Frankfurt am Main |
Tel. +49 69 2648 5000 | Fax +49 69 2648 5800

Kehrwieder 12, 20457 Hamburg |
Tel. +49 40 82 221 20 | Fax +49 40 82 221 2200

Maximilianstraße 35, 80539 München |
Tel. +49 89 71043 3000 | Fax +49 89 71043 3800

allenoverly.de

GLOBALE PRÄSENZ

Allen & Overy ist eine internationale Anwaltskanzlei mit rund 5.600 Mitarbeitern, darunter etwa 580 Partner, an über 40 Standorten weltweit. Eine aktuelle Liste aller Standorte von Allen & Overy finden Sie unter [allenoverly.com/global/global_coverage](https://www.allenoverly.com/global/global_coverage).

Allen & Overy bezieht sich auf Allen & Overy LLP und/oder ihre verbundenen Unternehmen. Die Allen & Overy LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer OC306763 eingetragene Limited Liability Partnership englischen Rechts. Die Allen & Overy LLP ist von der Solicitors Regulation Authority of England and Wales zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Jeder Hinweis auf Partner bezieht sich auf die Gesellschafter der Allen & Overy LLP oder Mitarbeiter oder Berater der Allen & Overy LLP, deren Status und Qualifikationen denen eines Gesellschafters entsprechen, oder eine Person mit einem gleichwertigen Status in einem verbundenen Unternehmen der Allen & Overy LLP. Eine Liste der Gesellschafter der Allen & Overy LLP sowie der als Partner bezeichneten Personen, die nicht Gesellschafter sind, kann am Sitz der Gesellschaft, One Bishops Square, London, E1 6AD, oder in jedem deutschen Büro eingesehen werden.

© Allen & Overy LLP 2021. Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Hinweise und stellt keine Beratung dar. | EUO3: 2005786966.10